

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen am 24. November 2008 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Die Gebühren stehen bei Gemeindestraßen der Gemeinde Sandhausen zu. Bei klassifizierten Straßen stehen die Gebühren innerhalb der Ortsdurchfahrten ebenfalls der Gemeinde Sandhausen zu. Außerhalb der Ortsdurchfahrten fallen die Gebühren an den Träger der Straßenbaulast.

Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

Gebühren werden auch erhoben, wenn eine erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt.

- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde Sandhausen als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

(1) Die Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Sandhausen zu stellen.
Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Antragsteller
- Gegenstand des Antrages
- Lagebezeichnung der Maßnahme
- Dauer der Maßnahme

Die Gemeinde Sandhausen ist berechtigt, hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

(2) Die Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung zu stellen.

§ 3

(1) Bei Entscheidungen über eine mindestens sechs Monate ununterbrochen andauernde Sondernutzung, kann die festgesetzte Gebühr geändert werden, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich geändert haben.

(2) Die Gebühren werden bei tagesweisen, wochenweisen, monatsweisen bzw. jahresweisen Sondernutzungen, entsprechend in Tages-, Wochen-, Monats- bzw. Jahresbeiträgen festgesetzt.

Sondernutzungen bis fünf Arbeitstage werden nach Tagessätzen, bis 4 Wochen nach Wochensätzen, bis zwölf Monate nach Monatssätzen und darüber hinaus nach Jahressätzen festgesetzt.

(3) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen der Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf ein Zehntel ermäßigt.

§ 4

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsausübende bzw. Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

Liegt eine erforderliche Erlaubnis nicht vor, entsteht der Anspruch mit Beginn der Sondernutzung.

Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Haushaltsjahre.

Nimmt der Antragsteller die Sondernutzung nicht, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wie in der Erlaubnis festgelegt in Anspruch, kann die Gebühr für den Zeitraum zwischen der Erlaubnis und der tatsächlichen Nutzung vermindert bzw. ausgesetzt werden.

§ 6

Die Sondernutzungsgebühr wird nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Bei Gebühren, die in Jahresbeiträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beiträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeiträge zum 02. Januar eines jeden Haushaltsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen oder gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.

Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.

Beträge bis € 10.- werden nicht erstattet.

§ 8

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 9

Wird eine Sondernutzung in Anspruch genommen, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis vorliegt, kann die Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis um bis zu 100 % erhöht werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Gemeinde-Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18. Februar 1994, zuletzt geändert am 23. Oktober 2006, außer Kraft.

Sandhausen, den 24. November 2008

.....
Kletti
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verzeichnis der
Sondernutzungsgebühren
(Gebührenverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, einschließl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche	je angef. 10 qm € 10.—pro Woche
2	Lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum z.B. Großcontainer	Je angefang. Woche 1. Woche € 10.- 2. Woche € 10.- jede weitere Woche € 5.-
3	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes mit a) Kabelleitungen oder ähnlichem b) Sonstigen Überbrückungen	Je angefang. Monat € 10.- € 10.- pro 10 qm
4	Plakattafeln	Je angefang. Woche bis zu drei Wochen € 0.-- bis 50.- Über drei Wochen zuzügl. € 25.-
5	Werbetafeln von Gewerbetreibenden sowie Zeitungsstände	Je angefang. Jahr € 50.-
6	Automaten, Schaukästen, Auslagen aller Art, sonstige Werbeanlagen bei Gehwegen, mit einer Breite von mehr als 1 m, sowie einer Beanspruchung des Gehweges von mehr als 20 cm in der Tiefe	Je angefang. Jahr € 50.-

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
----------------	------------------------------	---------------

- | | | |
|---|--|--|
| 7 | Verkauf von Waren aller Art mittels Verkaufswagen, Kioske, Imbißstände und anderem (außer Wochenmarkt) | den jeweils gültigen Gebühren des Wochenmarktes entsprechend |
| 8 | Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten für die Dauer der Freischanksaison | Je angefang. 10 qm Straßenfläche
€ 25.- |

Gebührenfreiheit für:

Fahrradständer, Märkte nach der gemeindlichen Marktordnung, gemeindliche Feste und Feiern, auch solche von Vereinen der Gemeinde Sandhausen, Plakattafeln und Informationsstände, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen sowie von einzelnen Wahlbewerbern aus Anlass von Wahlen ab der 6. Woche vor dem Wahltermin aufgestellt werden.